

20. Zur Auslegung des §. 328 St.G.B.'s. Begriff der „Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln“ im Sinne des §. 328.

IV. Straffenat. Urth. v. 24. Januar 1888 g. N. Rep. 3232/87.

I. Landgericht Görlitz.

Aus den Gründen:

Indem der §. 328 St.G.B.'s denjenigen mit Strafe bedroht, welcher die von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordneten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote wissentlich verletzt, setzt er

eine auf Grund der bestehenden Gesetze erlassene behördliche Anordnung voraus.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 19.

Abgesehen von dem Falle der Rinderpest enthält gegenwärtig das Gesetz vom 23. Juni 1880 für das ganze Reichsgebiet die zusammenfassende und einheitliche Regelung der Befugnis der Polizeibehörden zur Anordnung der im §. 328 a. a. O. erwähnten Maßregeln.

Vgl. Motive S. 411 in den Aktenstücken des Reichstages von 1880. Nur die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten, über die Bestreitung der Kosten sowie über die Feststellung der Entschädigung für die getöteten bzw. gefallenen Tiere überläßt das Reichsgesetz (§§. 2. 58 a. a. O.) den Einzelstaaten, und es sind diese näheren Bestimmungen für Preußen durch das Gesetz vom 12. März 1881 getroffen worden. Die in dem Centralblatte für das Deutsche Reich (Jahrg. 1881 S. 37 flg.) bekannt gemachte, vom Bundesrate beschlossene „Instruktion“ regelt nur auf Grund des Reichsgesetzes und innerhalb der gesetzlichen Schranken die Einzelheiten der Ausführung der §§. 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 (Eingang und §. 1 der Instruktion). Der Vorberrichter hatte demnach zu prüfen, ob die Verfügung des Landrates, gegen welche der Angeklagte sich vergangen haben soll, eine solche war, welche die Verwaltungsbehörde auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und innerhalb des Rahmens desselben erlassen hatte. In dieser Beziehung läßt jedoch das angefochtene Urteil eine bedenkenfreie Feststellung vermissen.

Schon aus der Fassung und dem Zwecke des §. 328 St.G.B.'s, sodann aber auch aus einer ganzen Reihe von Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (§§. 6. 7. 12. 14. 15—18) wie aus der Begründung desselben,

vgl. Aktenstücke des Reichstages von 1880 S. 414,

und der Instruktion des Bundesrates (vgl. u. a. §§. 57 flg. a. a. O.) ergibt sich klar, daß nur unter der Voraussetzung einer ganz bestimmten, amtlich konstatierten Seuchengefahr die Veterinärpolizeibehörden zur Anordnung der im Gesetze zugelassenen Schutzmaßregeln ermächtigt sein sollen. Insbesondere schreibt der §. 14 des Gesetzes vor:

„Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruches vorliege, hat

die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen."

Im Anschlusse hieran bestimmt der §. 18 des Gesetzes, daß „im Falle der Seuchengefahr (§. 14 a. a. O.) und für die Dauer derselben" die in §§. 19—29 aufgeführten Schutzmaßregeln polizeilich angeordnet werden können. Keineswegs sind hiernach die Polizeibehörden berechtigt, die im Gesetze zugelassenen außerordentlichen Maßregeln, welche weitgehende Eingriffe in die Freiheit des Verkehrs und in das Privateigentum mit sich führen, außer dem Falle einer konstatierten bestimmten Seuchengefahr ganz allgemein und dauernd lediglich zu dem Zwecke anzuordnen, um einer unbestimmten künftigen Möglichkeit der Einführung und Verbreitung von Viehseuchen ein- für allemal vorzubeugen.

Nun irrt zwar die Revision, wenn sie meint, der Vorderrichter hätte feststellen müssen, daß die Maul- und Klauenseuche irgendwo ausgebrochen gewesen sei, als der Landrat die Verfügung erließ, welche dem Interesse der Nichteinschleppung von Viehseuchen und namentlich der Maul- und Klauenseuche dienen sollte. Denn die Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Seuchengefahr vorliege und welche der an sich zulässigen Schutzmaßregeln für erforderlich zu erachten, hat das Gesetz (§§. 14. 15. 18 a. a. O.) dem beamteten Tierarzte bzw. der Polizeibehörde überwiesen, und es ist nicht Sache des Strafrichters, in diesen Beziehungen eine selbständige Entscheidung zu treffen. Wohl aber hatte der Vorderrichter zu prüfen und eine Feststellung darüber zu treffen, ob die Polizeibehörde selbst ihre Willensmeinung den Beteiligten kundgegeben oder ob wenigstens aus der konkreten Sachlage, wie sie zur Zeit der That dem Angeklagten bekannt war, für ihn sich ergab, daß wegen festgestellter Seuchengefahr eine für das Publikum oder die Interessenten verbindliche Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregel auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 angeordnet worden sei. Dieser Anforderung genügt das angefochtene Urteil nicht. Nach den Feststellungen desselben hat der Landrat zu G. „im Interesse der Verhütung der Einschleppung von Viehseuchen, namentlich der Maul- und Klauenseuche", „auf Veranlassung des Kreis-tierarztes S." am 28. Dezember 1886 „ein Schreiben" an den Amtsvorstand, an den Fußgendarm M., an den Eisenbahnstationsvorstand zu R., sowie an den Kreis-tierarzt S. gerichtet, in

welchem angeordnet wurde, daß die an Markttagen — Freitags — frühzeitig gewöhnlich aus Polen und Westpreußen mit der Eisenbahn auf dem Bahnhofe zu R. ankommenden und zum Transporte nach R. bestimmten Schweine erst nach Sonnenaufgang und in Gegenwart des Kreisierarztes verladen werden sollten. Daraus läßt sich nicht entnehmen, daß der Landrat, wie das Gesetz voraussetzt, die Anordnung zur Abwehr einer festgestellten konkreten Seuchengefahr und für die Dauer derselben getroffen, sondern es kann nach der Fassung der Urteilsgründe nur angenommen werden, daß die gedachte Behörde zwar im veterinären Interesse, jedoch außerhalb des Rahmens des Reichsgesetzes dauernd die Einschleppung aller möglichen Viehseuchen — die Maul- und Klauenseuche wird nur neben den Viehseuchen im allgemeinen noch besonders genannt — verhüten wollte. Für diese Auffassung spricht offenbar auch der Umstand, daß nach der Feststellung des ersten Richters der Landrat selbst in seinem Schreiben als Zweck der angeordneten Maßregel nicht die Abwehr einer konstatierten Seuchengefahr, sondern die Abstellung der Unzuträglichkeiten bezeichnet hat, welche sich bei der bisherigen, auf Grund einer ortspolizeilichen Verordnung vom 26. Juni 1878 erst in R. vorzunehmenden Untersuchung ergeben haben sollen. Dazu kommt, daß die Anordnung ihrer Fassung nach lediglich in einer Weisung an die gedachten Beamten bestand und nicht ersehen läßt, daß ein Gebot oder Verbot an das Publikum oder die Besitzer oder Transporteure von Schweinen erlassen sein solle.

Lag aber eine auf Grund des Reichsgesetzes getroffene Anordnung überhaupt nicht vor, so konnte die vom Landrate an die vorerwähnten Beamten erlassene Verfügung diesen im §. 328 St.G.B.'s vorausgesetzten Charakter auch nicht nachträglich dadurch erlangen, daß der Angeklagte auf seine Gesuche um Aufhebung der landrätlichen Verfügung abschläglich beschieden und ihm dabei eröffnet wurde, er werde „Bestrafung zu gewärtigen haben“, wenn er wieder der Verordnung zuwiderhandele, und es sei die Verordnung, „in betreff der größeren Sicherheit gegen Einschleppung bezw. Verbreitung der Viehseuche“ getroffen. Auch aus diesen Eröffnungen, welche übrigens nach den getroffenen Feststellungen nur die Nichtzurücknahme der Anordnung motivieren sollten, war nicht ohne weiteres zu entnehmen, daß es sich um eine Maßregel im Sinne des §. 328 St.G.B.'s und des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 handelte.

Die Verurteilung des Angeklagten wegen des im §. 328 a. a. D. bedrohten Vergehens läßt sich hiernach nicht aufrechterhalten; dagegen war in dieser Beziehung nicht auf Freisprechung, sondern auf Zurückweisung der Sache zu erkennen, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, daß bei eingehenderer Prüfung und Feststellung des Sachverhaltes sich der Thatbestand einer strafbaren Handlung ergibt.